

- bei Unmöglichkeit des Verursacherprinzips:
 - wenn die Quelle der Beeinträchtigung außerhalb des staatlichen Hoheitsrechtes liegt und die ausländischen Verursacher nicht zur Kostentragung bereit sind;
 - wenn die Zurechnung der Kosten an Verursacher nicht möglich ist — z. B. Messung, Überwachung, teilweise Abwässer- und Müllbeseitigung;
 - bei nachträglicher Behebung von Schäden, deren Verursacher nicht identifizierbar sind;
- bei Unzweckmäßigkeit des Verursacherprinzips, d. h. dann, wenn die Anwendung des Verursacherprinzips mit Nachteilen verbunden wäre, welche die Vorteile überwiegen (z. B. zu hohe Kosten der Administration, zu hohe Anpassungsschwierigkeiten infolge drastischer, abrupter Preisverschiebungen, schwerwiegende unerwünschte Verteilungswirkungen).

Nur in diesen Fällen tritt das sogenannte „Gemeinlastprinzip“ an die Stelle des Verursacherprinzips, d. h. die Kosten werden nicht internalisiert, sondern von der öffentlichen Hand, d. h. aus Steuermitteln, getragen. Dies kann im Einzelfall die Durchführung bestimmter Maßnahmen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand selbst (öffentlicher Umweltschutz, Kläranlagen, Umweltmessung und Beobachtung) oder die Subventionierung von Produzenten bzw. Produkten bedeuten. Hierbei ist insbesondere bei Neuanlagen restriktiv vorzugehen, am ehesten sind Subventionen als Umstellungserleichterungen gerechtfertigt. Gerade in Zeiten einer angespannten Budgetsituation ist das Gemeinlastprinzip mehr denn je als letzter Ausweg zu sehen.

Das Gemeinlastprinzip ist freilich nicht der allein denkbare Ausweg. Es stehen auch marktmäßige Instrumente zur Verfügung, für die auch in einigen Staaten schon praktische Erfahrungen vorliegen.

1.2.4. Ökonomische Effizienz des Mitteleinsatzes

Bei Umweltschutzmaßnahmen soll im Sinne eines maximalen Effektes pro eingesetzter Mitteleinheit eine bestmögliche Reduzierung der Schadstoffemissionen über einen zu definierenden Zeitraum angestrebt werden. Nach der österreichischen Rechtsordnung sind Vorschriften und Auflagen bezüglich der Einhaltung bestimmter ma-

ximaler Umweltbelastungen das wichtigste Instrument des Umweltschutzes im gewerblich-industriellen Bereich.

Durch die Zulassung unterschiedlicher Emissionsstandards bei Altanlagen ist u. U. ein größerer Umweltschutzeffekt pro eingesetzter Mitteleinheit zu erzielen als bei Festlegung eines einheitlichen Standards. Um die Wettbewerbsneutralität zu sichern, sollten jedoch zumindest alle Neuanlagen einheitlich nach dem Stand der Technik minimale Schadstoffmengen emittieren.

Bei Altanlagen ist die Erfüllung eines bestimmten Standards bei verschiedenen Produzenten infolge z. B. des stark unterschiedlichen Alters und technischen Zustandes der Produktionsanlagen mit unterschiedlich hohen Kosten verbunden. In diesem Fall ist bei Zulassung unterschiedlicher Standards u. U. ein größerer Umweltschutzeffekt pro eingesetzter Mitteleinheit erzielbar.

Die Effizienz des Mitteleinsatzes betrifft auch die Fristigkeit der Umweltschutzmaßnahmen. Da gerade in diesem neuen Bereich der Technologie der Fortschritt teilweise sehr rasch vor sich geht, hängt die Erzielung eines maximalen Umweltschutzeffektes über die Zeit gesehen von der Wahl des richtigen Zeitpunktes für bestimmte Investitionen und Schutzmaßnahmen ab. Es besteht die Gefahr, daß durch voreilig getroffene Entscheidungen bedeutende Mittel irreversibel gebunden sind, die wenige Jahre später u. U. eine größere Schutzwirkung erzielt hätten. Andererseits darf aber auch die Dringlichkeit einzelner Maßnahmen nicht übersehen werden.

Insbesondere dort, wo österreichische Unternehmen in der Umwelttechnologie besonders innovativ sind, kann der Stand der Technik rascher verbessert werden. Infolge positiver externer Effekte, v. a. auf Exporte und Beschäftigung, ist eine Förderung der erforderlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und der praktischen Erprobung der Verfahren angezeigt. Der Umweltschutz wird so auch zu einem wichtigen Bereich der Technologiepolitik.

1.2.5. Allgemeine Verbindlichkeit und „Kooperationsprinzip“

Eine verstärkte Bedachtnahme auf die Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten erfordert Verhaltensänderungen bei Produzenten und Konsumenten. Solche Verhaltensänderungen können entweder auf freiwilliger oder auf allgemein verpflichtender Basis erfol-